

**1. Änderungssatzung zur
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 29.09.2015**

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 1, 48, 61 sowie 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 26.09.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 29.09.2015 (SächsABl. Nr. 42 S. 1457 ff.) beschlossen:

I. Änderungen in § 12 der Verbandssatzung

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 12
Rechtsstellung der Vertreter in der Verbandsversammlung**

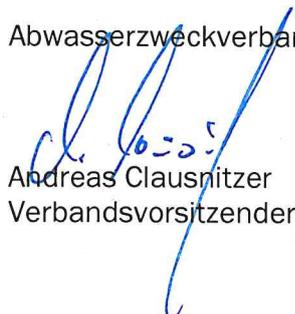
Die nach § 7 Abs. 2 entsandten Vertreter in der Verbandsversammlung sowie weiteren Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit in der Verbandsversammlung eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Wilsdruff, den 26.09.2019

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“


Andreas Clausnitzer
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 Sächs-KomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.